Produit du terroir - Lëtzebuerger Wees-Lastenheft

für das Erntejahr 2026

1. Allgemeine Bedingungen

Der Betrieb, mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg, entspricht den Kriterien betreffend die Landschaftspflegeprämie/ Förderprämie zum Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft gemäß des großherzoglichen Reglementes vom 24. November 2024. Als Beleg zur Kontrolle dient der Nachweis des Erhalts der Prämie.

Desweiteren sind die im Lastenheft befindlichen Empfehlungen zur Ermittlung der Düngung und der Schadschwellen für Pflanzenkrankheiten zu beachten.

Die Flächenanmeldung muss bis spätestens den 31. März auf der Seite https://www.lwk.lu/de/dienstleistungen-bauern/produit-du-terroir-letzebuerger-wees eingetragen und abgesendet sein.

Es können nur Anbauverträge mit einem der 3 anerkannten Abnehmer (Versis, Moulins de Kleinbettingen, BAKO) unterzeichnet werden.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zum Ausschluss aus dem Programm.

2. Anbaurichtlinien

2.1. Für jeden Schlag ist eine Schlagdokumentation durchzuführen, welche mindestens folgende Angaben enthält: Sorten, Saatzeitpunkt, Saatstärke, Düngung und Pflanzenschutz. Schläge derselben Sorte mit identischer Bestandsführung in allen Punkten können auf einer Schlagkartei eingetragen werden.

2.2. **Sorten:** Die anzubauenden Sorten werden jedes Jahr neu festgelegt. Für die kommende Saat sind folgende Sorten zugelassen:

E-Weizen: Barranco, Bernstein, Exsal, Genius, Kerubino, Ponticus, Lennox (Wechselweizen)

A-Weizen: Ambientus, Asory, Extase, Patras

Nimmt der Betrieb mit einer oder mehreren Sorten am Programm teil, so darf er neben den gemeldeten Flächen keine anderen Felder dieser Sorte(n) auf seinem Betrieb haben. Die Gesamtanbaufläche der jeweiligen Sorte muss im Programm *Produit du terroir - Lëtzebuerger Wees* gemeldet sein.

Saatgut: Es darf nur zertifiziertes Saatgut aus luxemburgischer Produktion verwendet werden. Sollte das Saatgut aus Luxemburger Produktion nicht ausreichen, kann auf ausländisches Saatgut zurückgegriffen werden.

2.3. **Düngung:** Sämtliche organische und/oder mineralische Düngemaßnahmen sind ordnungsgemäß in der Schlagkartei einzutragen.

2.3.1. **Grunddüngung:** Die Bodenanalysen müssen in den von der Landschaftspflegeprämie vorgesehenen Zeitabständen genommen werden. Die Grunddüngung ist nach den Entzugswerten auszurichten.

2.3.2. Die **Stickstoffdüngung** richtet sich nach der Ertragserwartung und dem entsprechenden Stickstoffentzug. Im Hinblick auf den anzustrebenden Eiweißgehalt des Erntegutes zwischen 12-13,5 Prozent soll eine qualitätsfördernde Spätdüngung vor Beginn des Ährenschiebens durchgeführt werden.

2.3.3. **Organische Düngung**: Gülle und Mist dürfen entsprechend den bestehenden Regelungen ausgebracht werden. Die Nährstoffe aus Gülle und Mist sind bei der Düngeplanung anzurechnen und auf der Schlagkartei zu dokumentieren.

Das Ausbringen von Klärschlamm **sowie anderen organischen und mineralischen Industrieabfällen** ist auf dem gesamten Betrieb untersagt." *Seit dem 1. Januar 2000 wurde auf dem ganzen Betrieb kein Klärschlamm ausgebracht". **Dies gilt auch für zugepachtete oder getauschte Flächen*.** **Der Verstoß gegen diese Bestimmung führt zum Ausschluss aus dem Programm *Produit du terroir - Lëtzebuerger Wees* für das laufende Jahr und zusätzliche für die vier folgenden Jahre.**

Erlaubt ist der Einsatz von Kompost, der sich ausschließlich und nachweislich aus Grün- und Heckenschnitt zusammensetzt.

Die Ausbringung von Biogasgülle aus der Vergärung von betriebseigenen organischen Düngern wie Mist und Gülle, sowie aus der Vergärung von eigens für diesen Zweck angebauten Kulturen ist erlaubt.

2.4. **Pflanzenschutz**: Pflanzenschutzverfahren dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn der Befall mit Schaderregern (Unkräuter, Insektenbefall, Pflanzenkrankheiten) die Schadschwelle überschritten hat.

Das Prinzip der Schadschwellenbekämpfung ist nicht verbindlich bei Ungräserbefall in Parzellen mit erfahrungsgemäß hohem Ungräserdruck.

Zur Bewertung der durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen ist in allen nicht benachbarten (mehr als 500 m Distanz auf dem gleichen Flur) Parzellen ein Kontrollfenster anzulegen.

VORSCHRIFTEN ZUR ANLAGE DES SPRITZFENSTERS

- Bei der Überfahrt mit Pflanzenschutzmitteln muss das Spritzgerät auf einer Mindestbreite von 3 m und einer Mindestlänge von 5 m ausgeschaltet werden. Diese Maßnahme muss innerhalb einer Spritzbahn geschehen. Der Mindestabstand zwischen Spritzfenster und Feldrand muss 5 m betragen.

- Das Spritzfenster ist gut sichtbar zu kennzeichnen. (4 Pfosten, höher als der Weizenbestand)

Schläge ohne Kontrollfenster werden im Programm *Produit du terroir - Lëtzebuerger Wees* nicht anerkannt, es sei denn die entsprechende Parzelle befindet sich unmittelbar neben einer anderen Weizenparzelle die ein Kontrollfenster beinhaltet.

Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die in Luxemburg eine amtliche Zulassung haben. Sämtliche Pflanzenschutzmaßnahmen sind ordnungsgemäß in der Schlagkartei einzutragen.

Sind Weizenparzellen mit in Luxemburg nicht anerkannten Pflanzenschutzmitteln

behandelt worden, werden alle Parzellen des Betriebes aus dem Programm ausgeschlossen

Alle durchgeführten Maßnahmen und wichtigen Informationen (Bodenanalysen, Düngung, PSM) müssen für jeden Schlag sorgfältig dokumentiert und zum Zeitpunkt einer Kontrolle vorgelegt werden können!

3. Transport-Ablieferung

3.1. Der Weizen muss gleich nach der Ernte bei der vertraglich gebundenen Annahmestelle abgeliefert werden.

3.2. Der Transport erfolgt in ordnungsgemäßen und in sauberem Zustand befindlichen Transportmitteln.

4. Kontrollbestimmungen

4.1. Der unterzeichnete Produzent erlaubt den im Programm vorgesehenen Kontrollinstanzen den Zugang zu den gemeldeten Flächen, und stellt ihnen alle Unterlagen (unter anderem den Anbauvertrag, die entsprechenden Schlagdokumentationen, Saatgutetiketten und Lieferscheine) welche notwendig sind zur Überprüfung der eingegangenen Verpflichtungen zur Verfügung. Der Landwirt gibt der Kontrollinstanz Einblick, ob auf dem Betrieb außerhalb der im Programm gemeldeten Flächen zusätzlich Weizen angebaut wird (Flächenantrag).

4.2. Die in der vorliegenden Konvention erwähnten Kriterien und Bestimmungen werden von der Kontrollinstanz auf ihre Einhaltung kontrolliert. Kontrollpunkte sind unter anderem die Überprüfung der luxemburgischen Herkunft und Qualität des Saatguts sowie dessen Sorte, die Erstellung der ordnungsgerechten Schlagkartei, der Beleg des Erhaltes der Landschaftspflegeprämie, die Ausbringung von Klärschlamm, die Gegenüberstellung Kontrollfenster - Acker und die sich daraus ergebenden Bekämpfungsmaßnahmen, sowie der Gesundheitszustand der Weizenkultur.

Durch die Unterzeichnung der vorliegenden Konvention gibt der Landwirt der Kontrollinstanz die Befugnisse bei den verantwortlichen Verwaltungen des Landwirtschaftsministeriums (ASTA, SER) die nötigen Informationen über den Einsatz von Klärschlamm auf dem Betrieb und den Erhalt der Förderprämie zum Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft sowie Meldungen von AUKM oder Öko-Regelungen einzuziehen. Diese Informationen dürfen jedoch einzig und allein zu Kontrollzwecken gebraucht werden und können nicht an Dritte weitergegeben werden

4.3. Ein schriftlicher Bericht wird dem Betriebsleiter nach der Kontrolle von der Landwirtschaftskammer zugestellt.

4.4. Die bei Nichteinhaltung der Konvention notwendigen Sanktionen richten sich nach der Schwere des Vergehens und können zum Ausschluss aus dem Programm führen!!

OPTION „BIODIVERSITÄT“

Die Option „Biodiversität“ beruht auf einer freiwilligen Teilnahme und wird mit einem zusätzlichen Entgeld pro dt abgeliefertem Brotweizen honoriert.

In der Option Biodiversität des Labels „Produit du Terroir - Lëtzebuerger Wees, Miel & Brout“ sind folgende Regeln zu beachten:

Biodiversitätsfläche: Auf mindestens 1% der Brotweizenfläche muss mindestens eine der beiden unten angeführten Maßnahmen umgesetzt werden. Nach Möglichkeit sollten jedoch beide Maßnahmen umgesetzt werden.

Umsetzung: Diese Maßnahmen müssen auf den gemeldeten Brotweizenflächen durchgeführt werden, d.h. sie dürfen nicht auf einem anderen Feld umgesetzt werden. Die folgenden Maßnahmen können einzeln oder in Kombination auf einem Feld angelegt werden.

Maßnahmenkatalog:

1. **Ackerrandstreifen:**
   i. Ort: nach Möglichkeit entlang viel befahrener Straßen, Rad- und/oder Gehwege.
   ii. Zielsetzung: Im Feldrand sollten sich auf einer Mindestbreite von 3 m einheimische Wildblumen und -kräuter installieren.
   iii. Das obligatorische Spritzfenster kann in den Randstreifen verlegt werden.
   iv. Der Ackerrandstreifen darf weder mit Pflanzenschutzmittel behandelt noch gedüngt werden. Er muss jedoch mit Brotweizen eingesät werden.
   v. Standorte mit Problemungräser und –unkräutern sind aufgrund der starken Samenvermehrung nicht für die Ackerrandstreifenoption geeignet.
2. **Lerchenfenster:**
   i. Ort: Brotweizenparzellen auf Plateaus oder Ebenen mit hohem Anteil an Winterkulturen.
   ii. Lage der Lerchenfenster: im Feld mindestens 25 m Entfernung zum Feldrand und 50 m zu Hecken. Zum Schutz vor Raubtieren dürfen sie nicht in bzw. unmittelbar an Fahrgassen angelegt werden.
   iii. Vorgehensweise: bei der Aussaat des Weizens die Sämaschine für 5-7 m anheben, sodass auf dieser Fläche kein Weizen gesät wird. Pro ha sind mindestens 2, maximal 4 Lerchenfenster anzulegen. Die Lerchenfenster sollten möglichst gleichmäßig im Feld verteilt sein.
   iv. Die Lerchenfenster können mit Pflanzenschutzmitteln behandelt und gedüngt werden. Das Spritzfenster ist nach wie vor anzulegen, es sei denn man hat einen Ackerrandstreifen auf demselben Flur angelegt.
   v. Angesichts des aus Naturschutzsicht hohen Nutzens der Lerchenfenster wird jedes Fenster mit 0,5Ar angerechnet.

Datenangabe:

Ackerrandstreifen: Fläche (in Ar) nach bestem Wissen und Gewissen angeben
Lerchenfenster: Anzahl an Fenstern pro Fläche angeben.

Transport und Ablieferung

Der Brotweizen kann mit dem übrigen Brotweizen des Labels transportiert und abgeliefert werden.

Kontrollen & Sanktionen

Bei den alljährlichen Kontrollen des Labels wird die Option „Biodiversität“ mit kontrolliert. Bei Nichteinhalten der oben genannten Auflagen wird die Zusatzprämie nicht ausbezahlt.